

5. Erweiterte Deckung für Ausfallschäden

Nur sofern dies besonders vereinbart ist, ersetzt der Versicherer einen entstandenen Ausfallschaden abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 3d) und h) auch dann, wenn

- a) der Sachschaden nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden ist;
- b) für ihn ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

6. Selbstbehalt

Der ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Schadenereignis um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.